

Sonderbedingungen - Risiko-Anwartschaftsversicherung

Inhalt

1. **Geltung der Sonderbedingungen**
 2. **Gegenstand der Risiko-Anwartschaftsversicherung**
 3. **Voraussetzung für die Risiko-Anwartschaftsversicherung**
 - 3.1 **Voraussetzung für alle Tarife**
 - 3.2 **Weitere Voraussetzung für Krankentagegeld-Tarife**
 - 3.3 **Informationspflicht**
 4. **Umstellung auf den vereinbarten Tarif**
 - 4.1 **Frist für die Umstellung**
 - 4.2 **Vertragliche Folgen bei verspätetem Antrag auf Umstellung**
 5. **Umstellung auf einen anderen Tarif**
 6. **Altersabhängiger Beitrag**
 - 6.1 **Beitragszahlung**
 - 6.2 **Beitragsänderungen**
 7. **Beendigung der Risiko-Anwartschaftsversicherung**
 - 7.1 **Kündigung**
 - 7.2 **Sonstige Beendigung**
-

1. Geltung der Sonderbedingungen

Diese Sonderbedingungen gelten zusammen mit den Versicherungsbedingungen für den Tarif, für den eine Risiko-Anwartschaftsversicherung vereinbart ist.

2. Gegenstand der Risiko-Anwartschaftsversicherung

Durch die Risiko-Anwartschaftsversicherung haben Sie das Recht, für die versicherte Person von uns die Umstellung des Versicherungsschutzes auf den vereinbarten Tarif nach den folgenden Regelungen zu verlangen.

Bei der fristgerechten Umstellung führen wir keine neue Gesundheitsprüfung durch. Das heißt, dass wir im vereinbarten Tarif auch für Krankheiten und Unfallfolgen leisten, die während der Dauer der Risiko-Anwartschaftsversicherung eingetreten sind.

Außerdem rechnen wir die bisherige, ununterbrochene Versicherungszeit (Vorversicherungszeit) auf Wartezeiten in dem vereinbarten Tarif an. Vorversicherungszeiten sind: Die bei uns zurückgelegte Zeit in Tarifen mit gleichartigem Versicherungsschutz und dazugehörige Risiko-Anwartschaftsversicherungen.

Soweit der vereinbarte Tarif Leistungen für die zahnärztliche Behandlung enthält und insoweit Höchstbeträge für die ersten Monate oder Kalenderjahre ab Versicherungsbeginn vorsieht, wird die Dauer der Anwartschaftsversicherung nicht angerechnet.

Wir berechnen den Beitrag nach dem Eintrittsalter, das die versicherte Person im Zeitpunkt der Umstellung erreicht hat. Der Beitrag für die Risiko-Anwartschaft enthält keine Anteile für die Bildung einer Alterungsrückstellung.

Wenn die versicherte Person zuvor bereits bei uns in einem Tarif mit gleichartigem Versicherungsschutz versichert war und eine Alterungsrückstellung gebildet worden ist, rechnen wir diese im vereinbarten Tarif an. Die Anrechnung erfolgt nach den Grundsätzen, die in unseren technischen Berechnungsgrundlagen festgelegt sind. Soweit eine Alterungsrückstellung nicht angerechnet werden muss (etwa, weil der Versicherungsschutz nicht in den vereinbarten oder einen anderen Tarif umgestellt wird), verfällt sie zu Gunsten der übrigen Versicherten.

In der Zeit, in der für einen Tarif eine Risiko-Anwartschaftsversicherung vereinbart ist, haben Sie keinen Anspruch auf die Leistungen aus diesem Tarif.

3. Voraussetzung für die Risiko-Anwartschaftsversicherung

3.1 Voraussetzung für alle Tarife

Vor allem in den folgenden Fällen können Sie eine Risiko-Anwartschaftsversicherung abschließen:

- Die versicherte Person ist versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder für sie besteht dort Anspruch auf Familienversicherung. Dazu genügt es nicht, wenn es sich um eine Versicherung für unversicherte Personen nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch handelt.
- Die versicherte Person ist bei einer Krankenkasse im Sinne des Sozialgesetzbuchs in einem Tarif mit einer gesetzlichen Mindestbindungsfrist versichert, die zu Beginn der Risiko-Anwartschaftsversicherung nicht länger als 3 Jahre ist.
- Die versicherte Person hat Anspruch auf Heilfürsorge aus einem beamtenrechtlichen oder ähnlichen Dienstverhältnis.
- Die versicherte Person hält sich für längere Zeit ununterbrochen im Ausland auf.

Daneben können wir auch für weitere Lebensumstände eine Risiko-Anwartschaftsversicherung mit Ihnen abschließen.

3.2 Weitere Voraussetzung für Krankentagegeld-Tarife

Neben den in Ziffer 3.1 genannten Fällen können Sie für einen Krankentagegeld-Tarif auch für die folgenden Lebensumstände eine Risiko-Anwartschaftsversicherung abschließen:

- Die versicherte Person ist vorübergehend nicht erwerbstätig.
- Die versicherte Person ist vorübergehend berufsunfähig oder bezieht eine Berufsunfähigkeitsrente.
- Die versicherte Person unterliegt einem gesetzlichen Beschäftigungsverbot für werdende Mütter und Wöchnerinnen in einem Arbeitsverhältnis (Mutterschutz). Für Selbständige gilt der Zeitraum des gesetzlichen Beschäftigungsverbots entsprechend.
- Die versicherte Person ist in Elternzeit.
- Die versicherte Person bezieht Eltern- oder Erziehungsgeld.

3.3 Informationspflicht

Sie müssen uns informieren, sobald sich die vereinbarte Voraussetzung für die Risiko-Anwartschaftsversicherung ändert oder wegfällt.

4. Umstellung auf den vereinbarten Tarif

Wenn die mit Ihnen vereinbarte Voraussetzung für die Risiko-Anwartschaftsversicherung weggefallen ist, können Sie für die versicherte Person die Umstellung auf den vereinbarten Tarif verlangen. Dafür muss sie die Voraussetzungen für die Versicherung in diesem Tarif erfüllen. Für die Umstellung in einen Krankentagegeld-Tarif muss zudem die Anspruchsgrundlage für die Höhe des Tagessatzes gegeben sein.

4.1 Frist für die Umstellung

Sie müssen die Umstellung innerhalb von 2 Monaten verlangen. Diese Frist beginnt unmittelbar, nachdem die vereinbarte Voraussetzung für die Risiko-Anwartschaftsversicherung weggefallen ist. Wir stellen die Versicherung zum Beginn des Tages um, der auf den Wegfall der vereinbarten Voraussetzung für die Risiko-Anwartschaftsversicherung folgt.

4.2 Vertragliche Folgen bei verspätetem Antrag auf Umstellung

Wenn Sie die Umstellung nicht innerhalb der 2-Monats-Frist nach Ziffer 4.1 verlangen, stellen wir die Versicherung frühestens zum Ersten des Monats um, in dem uns der Antrag auf Umstellung zugeht.

Außerdem können wir eine erneute Gesundheitsprüfung verlangen. Wenn wir feststellen, dass bei der versicherten Person ein erhöhtes Risiko vorliegt, können wir die Umstellung davon abhängig machen, dass ein Leistungsausschluss oder ein angemessener Risikozuschlag vereinbart wird. Hierfür gelten unsere Grundsätze für die Risikobewertung.

5. Umstellung auf einen anderen Tarif

Anstelle des vereinbarten Tarifs können Sie für die versicherte Person die Versicherung in einen anderen Tarif umstellen. Das müssen Sie innerhalb der 2-Monats-Frist nach Ziffer 4.1 machen. Der andere Tarif muss zudem gleichartigen Versicherungsschutz wie der vereinbarte Tarif haben. Außerdem muss die versicherte Person die Voraussetzungen für die Versicherung in diesem anderen Tarif erfüllen. Für die Umstellung in einen Krankentagegeld-Tarif muss zudem die Anspruchsgrundlage für die Höhe des Tagessatzes gegeben sein.

Wir stellen die Versicherung dann ebenfalls zum Beginn des Tages um, der auf den Wegfall der vereinbarten Voraussetzung für die Risiko-Anwartschaftsversicherung folgt.

Wenn der andere Tarif höhere oder umfassendere Leistungen (Mehrleistungen) als der vereinbarte Tarif hat, können wir für jede Mehrleistung eine erneute Gesundheitsprüfung verlangen. Wenn wir feststellen, dass bei der versicherten Person ein erhöhtes Risiko vorliegt, können wir die Umstellung davon abhängig machen, dass ein Leistungsausschluss oder ein angemessener Risikozu-

schlag vereinbart wird. Hierfür gelten unsere Grundsätze für die Risikobewertung.

Ist bereits bei Abschluss der Risiko-Anwartschaftsversicherung ein Risikozuschlag oder ein Leistungsausschluss vereinbart, können wir diesen an den Leistungsumfang des anderen Tarifs anpassen.

Wenn wir mit Ihnen die Risiko-Anwartschaftsversicherung aufgrund einer Mindestbindungsfrist bei einer gesetzlichen Krankenkasse vereinbart haben, endet die Risiko-Anwartschaftsversicherung spätestens zum Ende des vierten Kalenderjahrs ab Versicherungsbeginn. Das Datum des Versicherungsbeginns steht im Versicherungsschein.

6. Altersabhängiger Beitrag

6.1 Beitragszahlung

Sie müssen einen Monatsbeitrag zahlen. Dieser steht in Ihrem aktuellen Versicherungsschein.

Die Höhe des Beitrags hängt vom Beitrag des vereinbarten Tarifs und dem dafür maßgeblichen Beitragsprozentsatz für die Risiko-Anwartschaftsversicherung ab. Der konkrete Prozentwert ist in unseren technischen Berechnungsgrundlagen festgelegt. Er beträgt abhängig vom vereinbarten Tarif derzeit zwischen 5 Prozent und 10 Prozent des Monatsbeitrags der versicherten Person für diesen Tarif.

Wenn ein Risikozuschlag vereinbart ist, müssen Sie diesen während der Dauer der Risiko-Anwartschaftsversicherung nicht zahlen.

Sie müssen den Beitrag bis zum Ablauf des Tages zahlen, an dem die Risiko-Anwartschaftsversicherung endet. Das gilt auch, wenn der Versicherungsschutz nicht auf den vereinbarten oder einen anderen Tarif umgestellt wird.

6.2 Beitragsänderungen

Wenn sich der Beitrag für den vereinbarten Tarif wegen einer Änderung von Rechnungsgrundlagen ändert, können wir den Beitragsprozentsatz für die Risiko-Anwartschaftsversicherung ändern.

7. Beendigung der Risiko-Anwartschaftsversicherung

7.1 Kündigung

7.1.1 Form und Rechtzeitigkeit sowie Information der versicherten Person

Sie müssen in Textform (etwa Brief, Fax, E-Mail) kündigen. Mündlich oder telefonisch reicht nicht aus.

Wenn Sie eine Kündigungsfrist oder Frist für einen Nachweis verpassen, ist die Kündigung unwirksam.

Kündigen Sie den Vertrag für eine versicherte Person, ist dies nur wirksam, wenn Sie nachweisen, dass die versicherte Person davon weiß.

7.1.2 Beitragserhöhung

Wenn der Beitrag steigt, weil sich der Beitrag des vereinbarten Tarifs erhöht, können Sie nach den Versicherungsbedingungen für den vereinbarten Tarif kündigen.

Außerdem gilt:

Wenn sich der Beitragsprozentsatz erhöht, können Sie für die Person kündigen, für die Sie mehr zahlen müssen. Dazu müssen wir Ihre Kündigung innerhalb von 2 Monaten erhalten, nachdem wir Ihnen die Vertragsänderung mitgeteilt haben. Der Vertrag endet zu dem Termin, ab dem Sie mehr zahlen müssen.

7.2 Sonstige Beendigung

Die Risiko-Anwartschaftsversicherung endet zum Ende des Monats, in dem wir erfahren, dass die vereinbarte Voraussetzung für die Risiko-Anwartschaftsversicherung weggefallen ist.

Wenn die Risiko-Anwartschaftsversicherung auf den vereinbarten oder einen anderen Tarif umgestellt wird, endet die Risiko-Anwartschaftsversicherung zu dem Zeitpunkt, zu dem die Versicherung in diesem Tarif vereinbarungsgemäß beginnt.